

## Verordnungen zum Luftschutzesetz

Die 7. Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1939 (RGBl. I, S. 963 ff.) bestimmt, welches Selbstschutzgerät für jede Luftschutzgemeinschaft, in der Regel also für jedes Haus, anzuschaffen ist. Die Liste enthält zwölf Gegenstände. — Die 8. Durchführungsverordnung (vom 23. Mai 1939, RGBl. I, S. 965 ff.) wird als Verdunkelungsverordnung bezeichnet und bestimmt im einzelnen, wie die Verdunkelung im Reichsgebiet vorzubereiten ist. Neben dem Eigentümer ist noch derjenige für die Verdunkelung verantwortlich, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt. — In Arbeitsräumen ist bei Verdunkelung die Raumbelichtung so weit herabzusetzen, wie es für den Betrieb ohne Erhöhung der Unfallgefahr noch irgend möglich ist. Arbeitsplätze sind in der Weise einzeln zu beleuchten, daß die Beeinträchtigungen der Arbeitsleistung auf ein Mindestmaß beschränkt werden. — Wer zum Luftschutzdienst im Selbstschutz herangezogen wird, hat die Volksgasmasken für sich innerhalb einer durch Polizeiverordnung zu bestimmenden Frist zu beschaffen. — Eingehendes Studium der ausführlichen Verordnungen ist unerlässlich.

## Recht des Sudetenlandes

Da die Preise im Sudetenland im wesentlichen denen der angrenzenden Reichsgebiete angeglichen sind, hat der Preiskommissar am 22. Mai 1939 (RGBl. I, S. 959) eine Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland erlassen. Das Verbot gilt rückwirkend ab 3. Mai 1939. Beiderseitig bereits erfüllte Verträge bleiben von der Rückwirkung unberührt. Es werden alle Handlungen verboten, die die Bestimmungen dieser Verordnung umgehen könnten. Als Erhöhung von Preisen und Entgelten ist auch jede Verschlechterung der Gegenleistung und der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie die ungerechtfertigte Weigerung anzusehen, Waren herzustellen oder zu liefern. — Der 1. bis 6. Abschnitt des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist durch Verordnung vom 25. Mai 1939 (RGBl. I, S. 975 f.) eingeführt worden mit einigen Besonderheiten, die sich auf die Bestellung der Vertrauensmänner beziehen. Gleichzeitig werden eine Reihe Durchführungsverordnungen zum NAG in Kraft gesetzt, ebenso das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 samt Durchführungsverordnungen und das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934.

## Besprechungsstücke gegen Bezahlung

Die Aussprache zwischen Sortiment und Verlag im Börsenblatt ist immer zu begrüßen, dient sie doch dem Verständnis für die Arbeitsbedingungen des Gesamtbuchhandels. Ich kann verstehen, wenn z. B. im Fall angeforderter Besprechungs-exemplare das Angebot zum ermäßigten Preis (s. Nr. 121, S. 443) dem Einsender zunächst unverständlich ist. Der Verleger muß aber, um den festen Ladenpreis halten zu können, eine scharfe Kalkulation durchführen. Er rechnet bei der Auflage mit soviell zu verkaufenden Exemplaren. Nur ein bestimmter Prozentsatz davon kann als Frei- und Besprechungs-exemplare geliefert werden. Ist dieser Posten der kostenlosen Exemplare verbraucht und treffen nachträgliche Anforderungen von Besprechungsstücken ein, so gibt es nur die Möglichkeit, sie von den zu verkaufenden Exemplaren zu nehmen. Es tritt dann zugleich an den Verleger die Frage heran: muß ich zum Absatz der restlichen Verkaufsaufgabe aus meiner eigenen Tasche das Besprechungs-exemplar bezahlen, oder verkaufe ich den Rest voraussichtlich auch ohne diese zusätzliche Besprechung.

Wer in der Besprechungsabteilung eines Verlags einmal gearbeitet hat, weiß nur zu gut, wie viele Anforderungen von Provinzzeitungen und -Zeitschriften ganz kleiner Auflagen eingehen, wenn das Buch schon längst begonnen hat, sich durchzusetzen und vor allem die Frei- und Besprechungs-exemplare bis zum letzten Stück ausgeliefert sind.

Um die Wünsche der Schriftleitungen dieser Blätter zu erledigen, gibt es drei Möglichkeiten:

1. Die Zahl der Besprechungs-exemplare wird übermäßig erhöht und die Kosten für die Herstellung (sofern der Autor auf das Honorar verzichtet) führen dann zu einem sehr hohen Ladenpreis.
2. Der Verleger, oft in Gemeinschaft mit dem Autor, wählt die Blätter aus, die Besprechungs-exemplare erhalten, behält aber noch für etwaige Nachforderungen einen kleinen Stapel Freieremplare. Was darüber hinaus an Nachforderungen eingeht, wird nicht berücksichtigt, da kein Lager mehr da ist. In diesem Fall tritt dann die übliche Ablehnungs-Schemakarte wegen zu geringen Bestandes in Kraft.
3. Der Verleger gewährt dem Schriftleiter einen Vorzugsrabatt von 40–50% unter Zusage einer Besprechung. Da der Normal-

rabatt bei der Auslieferung etwa mit 35% anzusetzen ist, hat das Angebot an den Schriftleiter immerhin noch einen gewissen Vorteil. Die Tatsache, daß ziemlich oft von dem Vorzugsangebot Gebrauch gemacht wird, zeigt, daß die Referenten durchaus Verständnis dafür haben. Hans Voehm, Heidelberg.

Die von Herziger vertretene Auffassung geht an dem Zweck der Ablehnung der Abgabe von Besprechungs-exemplaren vorbei. In fast allen Fällen scheint dem Verlag eine Besprechung in dem anfordernden Presse-Organ nicht wirkungsvoll genug, um den Einsatz eines Besprechungsstückes mit allen damit verbundenen Unkosten zu rechtfertigen. Das in den meisten Fällen mit 50% erfolgende Angebot geht über den Nettopreis, zu dem viele Schriftleiter das betreffende Buch auch kaufen könnten, weit hinaus. Das Angebot mit 50% bezweckt eine Prüfung der Ernsthaftigkeit der Anforderung.

v. Wiffell, Leipzig.

## Lieferungen in Rohbogen an das Einkaufshaus

Für die Durchführung von Lieferungen in Rohbogen an das Einkaufshaus für Buchereien in Leipzig hat sich folgende Regelung als praktisch erwiesen und kann daher zur Nachahmung empfohlen werden. Der Verlag stellt bei den Büchern, die in größeren Posten in Rohbogen verlangt werden, oder die auf den Grundlisten der Volksbuchereien bzw. der Schüler- und Werkbuchereien stehen, von vornherein bei der Erteilung des Bindeauftrags, oder gelegentlich eines Nachbindeauftrags, eine gewisse Anzahl in Rohbogen bereit. Diese werden gefalzt und zusammengetragen und so in kleine Päckchen von je 10 Stück in Makulatur eingeschlagen. Die Werke sind dann stets in Rohbogen griffbereit und ersparen dem Buchbinder bei plötzlichen Anforderungen das lästige Abstapeln der Planobogen, das stets die Gefahr einer Beschädigung der gesamten Rohvorräte mit sich bringt. Geht die Auflage vorzeitig zur Reife oder werden die bereitgestellten Rohbogen wider Erwarten nicht benötigt, so können sie auf normalem Wege verarbeitet werden. Grundsätzlich legt das Einkaufshaus Wert darauf, die Rohbogen nicht plano, sondern nach Möglichkeit gleich gefalzt zu erhalten, und dem Verlag bleibt mancherlei Ärger mit seinem Buchbinder erspart, wenn er sich vorstehende Erfahrungen zunutze macht, die einen reibungslosen Verkehr mit dem Einkaufshaus gewährleisten.

## Sammelverkehr Leipzig—Belgien

Die Firma A. Lieberoth in Leipzig C 1, Brühl 7–9 hat ab 1. April 1939 einen Sammelverkehr Leipzig—Belgien eingerichtet. Der Sammelwagen ab Leipzig wird zweimal wöchentlich abgefertigt. Die Abladungen erfolgen Mittwoch und Sonnabend. Die Sammelwagen gehen an die Firma Georges Merz & Cie., Berviers, die besondere Erfahrungen über die Zollabfertigung hat und die pünktliche Auslieferung an die einzelnen belgischen Empfänger besorgt. Die Laufzeiten betragen bis Brüssel 3–4 Tage, bis Antwerpen 4 Tage, bis Berviers 3 Tage.

## Für die Berliner Bezirker des Börsenblattes

Liegt dieser Nummer der »Tätigkeitsbericht für 1938/39 der Landesleitung der Reichsschrifttumskammer beim Landeskulturwalter, Gau Berlin, Gruppe Buchhandel« bei. Weitere Exemplare sind auf Wunsch von der Landesleitung der Reichsschrifttumskammer beim Landeskulturwalter, Gau Berlin, Gruppe Buchhandel, Berlin-Nikolassee, Kirchweg 33, kostenlos erhältlich.

## »Fensterstürmer bei Arnold Kriedte-Graudenz

Am Sonntag morgen gegen 3 Uhr wurden in der bekannten Buchhandlung Arnold Kriedte in Graudenz zwei große Schaufensterscheiben im Gesamtwert von rund 2500 Ploty eingeworfen. Die Täter hatten sich hierfür große Feldsteine mitgebracht, die sie in die Scheiben schleuderten. Vor zwei Monaten wurde in dem gleichen Geschäft bereits eine große Schaufensterscheibe eingeworfen. Der Täter wurde nicht ermittelt.

Diese kleine Notiz aus der in Bromberg erscheinenden »Deutschen Rundschau« vom 6. Juni läßt ahnen, was es heißt, deutscher Buchhändler in Polen zu sein.

## Berlin als Buchhandelsplatz

Zu dem unter obiger Überschrift in Nr. 121 erschienenen Aufsatz ist nachzutragen, daß die Tabelle mit der Verteilung des Berliner Buchhandels auf die Verwaltungsbezirke nur den Verlagsbuchhandel, Buchhandel und Zwischenhandel umfaßt, dagegen nicht die Leihbuchereien. Damit ist die sich an die Tabelle anschließende Bemerkung über die Dichte des Berliner Buchhandels entsprechend zu berichtigen.